

zurück an:

Kreis- und Hansestadt Korbach
- Friedhofsverwaltung -
Stechbahn 1
34497 Korbach

Anzeige über die Errichtung eines Grabmals

Aufgrund der Bestimmungen der Friedhofssatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach wird hiermit die Errichtung folgender Grabaufbauten angezeigt:

- Grabmal (stehend)
- Grabmal (liegend)
- Grabplatte
- Einfassung
- Verschlussplatte Urnenkammer
- Namenstafel Friedhain
- Sonstige Grabaufbauten

Anzeigende(r) = Nutzungsberechtigte(r)	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	

Verstorbene(r)	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Sterbedatum:	

Lage der Grabstätte: (Friedhof, Abteilung, Grabnummer)	
Ausführende Firma: Anschrift:	
Verwendete Materialien:	

Von den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach sowie des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen (Anlage 1) haben wir Kenntnis genommen.

Die auszuführenden Arbeiten erfolgen nach der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK). Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Abnahmebescheinigung (Anlage 2) vorgelegt.

Dieser Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Wir bestätigen, dass die Bestimmungen des § 6 a des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) eingehalten werden. Auf Anforderung können von uns entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Uns ist bekannt, dass für die Grabmalanzeige eine Gebührenpflicht nach der jeweiligen Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreis- und Hansestadt Korbach entsteht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)

Unterschrift ausführende Firma /
Firmenstempel

Anlage 1

Auszug aus der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Kreis- und Hansestadt Korbach

§ 19

Maße der Gräber

- (1) Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,60 m, Breite 0,80 m
 - b) Reihengräber für Personen ab dem 6. Lebensjahr: Länge 2,40 m, Breite 1,00 m,
 - c) Mehrstellige Wahlgräber: Länge 2,40 m, Breite 1,00 m je Grabstelle, Abstand zwischen den Grabstellen 0,30 m
 - d) Urnenreihengräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
 - e) Urnenwahlgräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

- (2) In bestehenden Grabreihen sind die Maße an die bereits vorhandenen Gräber anzupassen.

§ 23

Grabgestaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und das Aussehen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.
- (4) Für den Verschluss der Urnenkammern dürfen nur Verschlussplatten nach Festsetzung durch die Friedhofsverwaltung verwendet werden.

§ 24

Einfassungen

- (1) Die Maße der Grabeinfassungen richten sich nach den Maßen in § 19.
- (2) Die Einfassungen dürfen nicht über die Grabfläche der Grabstätte hinausragen.
- (3) Für andere Grabarten als die in § 18 (1) a) – d) genannten ist eine Einfassung nicht zulässig.

§ 25

Grabmalgestaltung

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Für die Nachweiserbringung gelten die Regelungen des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Rasengräber sind lediglich bündig in den Boden eingelassene Grabplatten ohne hervorstehende Teile bis zu einer Maximalgröße von 60 cm x 80 cm x 8 cm zulässig.
- (4) Für Urnengräber im Friedhain sind lediglich bündig in den Boden eingelassene Namenstafeln bis zu einer Maximalgröße von 20 cm x 20 cm zulässig.
- (5) Auf der Verschlussplatte einer Urnenkammer sind lediglich Symbole und Schriftzeichen zulässig.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger Grabaufbauten sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar sowie das verwendete Material eingetragen sein.

- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Ohne Bestätigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Anzeigunterlagen nicht übereinstimmende Grabmale müssen entfernt oder dem Entwurf entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist das Grabmal zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 27

Errichtung, Standsicherheit und Unterhaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabaufbauten sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen.
- (2) Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die jeweils aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK).
- (3) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabaufbauten sind dauernd in gutem, verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Nicht standsichere Grabmale, sonstige Grabaufbauten oder Teile davon muss der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zu dieser Verrichtung befähigten sachkundigen Dienstleistungserbringer standsicher befestigen lassen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Grabaufbauten oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung gemäß den Bestimmungen der TA Grabmal vorzunehmen. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Friedhofsverwaltung spätestens nach sechs Wochen vorzulegen. In der Abnahmebescheinigung ist auch die Einhaltung der satzungsgemäßen Gestaltungsvorschriften zu bestätigen.

Auszug aus dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen

§ 6 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
 1. Eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
 3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
 - a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Anlage 2

zurück an:

Kreis- und Hansestadt Korbach
- Friedhofsverwaltung -
Stechbahn 1
34497 Korbach

Abnahmebescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Abnahmeprüfung gemäß den Bestimmungen der TA Grabmal vorgenommen wurde.

Lage der Grabstätte: (Friedhof, Abteilung, Grabnummer)	
Name, Vorname (des Verstorbenen)	

Das Grabmal wurde am _____ errichtet.

Die Abnahme erfolgte am _____.

Die Abnahme erfolgte durch (hier bitte Firma, Betriebsanschrift und Ansprechpartner angeben):

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel